

## **Antrag**

**der Abg. Rüdiger Klos und Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Räumliche und finanzielle Auswirkungen des neuen Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob sie Berechnungen und ggf. mit welchem Ergebnis darüber anstellen ließ, wie viele Mitglieder der Landtag aktuell hätte, wenn bei der Landtagswahl 2021 schon mit dem jetzt gültigen Wahlrecht gewählt worden wäre;
2. ob sie eine Berechnung und ggf. mit welchem Ergebnis anstellen ließ, wie viele Mitglieder in den Landtag einziehen würden, wenn es 2026 zu einem Wahlergebnis analog dem Ergebnis der Bundestagswahl 2021 käme;
3. ob und inwieweit sie überhaupt eine Berechnung hinsichtlich einer Maximalanzahl der Größe des Landtags mit dem neuen Landtagswahlrecht unter Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise anstellen ließ;
4. wie viele Abgeordnete der derzeitige Plenarsaal trotz Umbauten maximal fassen würde;
5. ob und inwieweit sie Vorkehrungen hinsichtlich der Landtagsverwaltung getroffen hat, trifft oder zu treffen gedenkt für den Fall, dass die Zahl der Abgeordneten mit der nächsten Landtagswahl auf eine Zahl zwischen 190 und 210 steigt;
6. ob und inwieweit sie bauliche Maßnahmen und welcher Art geplant hat, plant oder zu planen gedenkt für diesen Fall;
7. mit welcher zusätzlichen Gesamtsumme laufender Kosten pro Jahr und mit welcher Gesamtsumme für die notwendigen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bei einer Abgeordnetenzahl von 200 der Haushalt voraussichtlich belastet würde.

13.12.2023

Klos, Rupp, Goßner, Dr. Balzer, Baron AfD

Eingegangen: 8.1.2023 / Ausgegeben: 5.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Das zu Beginn der laufenden Legislaturperiode geänderte Landtagswahlrecht hatte schon im Gesetzgebungsverfahren für Diskussionen über eine mögliche Aufblähung des Landtags und erhebliche zusätzliche Belastungen bzw. Kosten gesorgt. So verursachen schon die 34 Abgeordneten, die derzeit über die Grenze der Landesverfassung hinaus im Landtag sitzen, Kosten von 54 Millionen Euro für die laufende Legislatur. Mit der Einführung des Listenwahlrechts, damit verbunden der Möglichkeit des Stimmensplittings, in unserem Land wäre Gelegenheit gewesen, auch Vorkehrungen gegen solche negativen Folgen zu treffen. Dies geschah nicht. In der Expertenanhörung wurden Warnungen laut, das neue Wahlrecht könne zu einem Landtag mit über 200 Abgeordneten führen. Der Bund der Steuerzahler legte dar, dass es im Falle einer Stimmenverteilung entsprechend der Wahlergebnisse der Bundestagswahl 2021 bei der kommenden Landtagswahl sogar zu 216 Mandaten kommen würde.

Die Position der Landesregierung dazu blieb stets vage. Forderungen nach einer Reduzierung der Wahlkreise entgegnete sie mit Befürchtungen, damit würde die Bürgernähe leiden. Dies wurde nun aktuell durch eine Studie der Universität Mannheim widerlegt: Danach kann „die Hypothese, dass eine Vergrößerung der Wahlkreise, sei es in der Fläche oder der Anzahl der Wahlberechtigten, zu negativen Konsequenzen führt“, nicht bestätigt werden. Dieses Ergebnis bietet Anlass, die aktuellen Planungen abzufragen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 Nr. FM4-33-385/17/2 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob sie Berechnungen und ggf. mit welchem Ergebnis darüber anstellen ließ, wie viele Mitglieder der Landtag aktuell hätte, wenn bei der Landtagswahl 2021 schon mit dem jetzt gültigen Wahlrecht gewählt worden wäre;*

Zu 1.:

Das Statistische Landesamt hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bitten des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ermittelt, wie sich die Landtagsgröße darstellen würde, wenn die Sitzverteilung nach den landesweiten Ergebnissen der Landtagswahl 2021 unter Zugrundelegung des Gesetzentwurfs – also ohne Aufteilung auf die Regierungsbezirke – berechnet würde. Die Berechnung des Statistischen Landesamtes ergab, dass in diesem Fall der Landtag ebenfalls 154 Sitze umfasst hätte (13 Überhang- und 21 Ausgleichsmandate). Die Sitzzahl wäre somit unverändert gewesen. Eine Aussage darüber, ob dieses Ergebnis tatsächlich eingetreten wäre, wenn im Jahr 2021 bereits mit dem neuen Wahlrecht gewählt worden wäre, ist jedoch nicht möglich, da dies spekulative Annahmen über das Wählerverhalten voraussetzen würde.

*2. ob sie eine Berechnung und ggf. mit welchem Ergebnis anstellen ließ, wie viele Mitglieder in den Landtag einziehen würden, wenn es 2026 zu einem Wahlergebnis analog dem Ergebnis der Bundestagswahl 2021 käme;*

Zu 2.:

Die Landesregierung hat keine Berechnungen im Sinne der Fragestellung anstellen lassen.

*3. ob und inwieweit sie überhaupt eine Berechnung hinsichtlich einer Maximalanzahl der Größe des Landtags mit dem neuen Landtagswahlrecht unter Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise anstellen ließ;*

Zu 3.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens Überlegungen dazu angestellt, wie sich der Landtag durch Überhang- und Ausgleichsmandate vergrößern könnte. Besonders viele Überhangmandate und infolgedessen Ausgleichsmandate entstehen, wenn eine, in der Regel die stärkste, Partei vergleichsweise wenige Zweitstimmen und zugleich viele Direktmandate erlangt. Prognosen ob und wenn ja wie stark dieser Effekt eintreten wird, sind jedoch kaum seriös möglich, da sie vom Wählerverhalten abhängen.

*4. wie viele Abgeordnete der derzeitige Plenarsaal trotz Umbauten maximal fassen würde;*

Zu 4.:

Die Anzahl an Abgeordnetenplätzen könnte auf Grundlage einer ersten kursorischen Einschätzung auf maximal 218 Sitze erhöht werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Plätze steht unter dem Vorbehalt einer notwendigen baurechtlichen Genehmigung. Diese wird u. a. Festlegungen zur Personenobergrenze im Plenarsaal und im Landtagsgebäude enthalten. Zudem wären bauliche Anpassungen erforderlich.

*5. ob und inwieweit sie Vorkehrungen hinsichtlich der Landtagsverwaltung getroffen hat, trifft oder zu treffen gedenkt für den Fall, dass die Zahl der Abgeordneten mit der nächsten Landtagswahl auf eine Zahl zwischen 190 und 210 steigt;*

*6. ob und inwieweit sie bauliche Maßnahmen und welcher Art geplant hat, plant oder zu planen gedenkt für diesen Fall;*

Zu 5. und 6.:

Mit Blick auf die Zuständigkeit der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung für die räumliche Unterbringung der Landtagsverwaltung und daraus eventuell entstehende bauliche Maßnahmen wäre hierfür zunächst eine Bedarfsanmeldung der Landtagsverwaltung erforderlich.

*7. mit welcher zusätzlichen Gesamtsumme laufender Kosten pro Jahr und mit welcher Gesamtsumme für die notwendigen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bei einer Abgeordnetenzahl von 200 der Haushalt voraussichtlich belastet würde.*

Zu 7.:

Eine belastbare Aussage zu den erfragten Kosten ist derzeit nicht möglich. Auf die Antwort zu den Ziffern 5 und 6 wird verwiesen.

Dr. Splett

Staatssekretärin